

Leitfaden: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG

1. Hinweise zur notwendigen Anhörung

Der Schülerin/dem Schüler (im Folgenden „Schüler“) und den Erziehungsberechtigten ist vor Erlass der Maßnahme zwingend Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen (= Anhörung) zu geben, § 90 Absatz 7 SchG.

Im Schreiben zur Anhörung an die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler ist dabei möglichst konkret darzulegen, welches Fehlverhalten dem Schüler vorgeworfen wird und mit welcher Maßnahme nach § 90 SchG die Schulleitung gegenwärtig (also vor Durchführung der Anhörung) darauf voraussichtlich reagieren möchte. Diese Information kann grundsätzlich auch mündlich erfolgen, ist aber wegen dem Risiko der späteren Beweisbarkeit, dass Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wurde, nicht uneingeschränkt empfehlenswert.

Der Schüler und die Erziehungsberechtigten müssen sich nicht äußern. Es ist daher regelmäßig sinnvoll, eine Frist hinsichtlich der Durchführung der Anhörung zu setzen (Beispiel: „Sollte ich bis zum nichts von Ihnen hören, wird das Verfahren fortgesetzt.“).

Bei einem Schulausschluss ist im Vorfeld der Entscheidung (am besten bereits im Schreiben zur Anhörung oder spätestens im Rahmen der Anhörung) auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Beteiligung der Schulkonferenz stellen zu können, hinzuweisen.

2. Aufbau des Bescheids

Aufbau	Formulierungsbeispiel
1. Anrede und Einleitung	<p>Sehr geehrte in Bezug auf Ihren Sohn* habe ich folgende Entscheidung getroffen:</p> <p><i>*Bei volljährigen Schülern erfolgt keine Beteiligung der Eltern, der Bescheid richtet sich an die Schülerin/den Schüler selbst.</i></p>
2. Getroffene Entscheidung	<p>z.B. Der Schüler wird für zwei Wochen vom ... bis... von der Schule ausgeschlossen.*</p> <p><i>*Der Maßnahmenkatalog des § 90 ist abschließend!</i></p>
3. Beschreibung des zugrundeliegenden Sachverhalts	<p>Dieser Entscheidung liegen die Vorfälle vom und zu Grunde, bei denen ihr Sohn folgendes Fehlverhalten an den Tag gelegt hat</p>
4. Verfahrensablauf: Feststellung, dass Anhörung und Gremienbeteiligung stattgefunden haben	<p>Sowohl Sie als auch Ihr Sohn wurden am ... zur Sache angehört./Ihnen wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, Sie haben sich nicht geäußert.</p> <p>Die erforderliche Anhörung der Klassenkonferenz ist erfolgt.</p> <p><i>Die Schulkonferenz wurde auf Ihren Wunsch hin ebenfalls angehört (bei Schulausschluss).</i></p>

	<i>Votum kann genannt werden.</i>
<p>5. Begründung</p> <p>a. Beschreibung der gesetzlichen Voraussetzungen der <u>konkreten</u> Maßnahme</p> <p>b. Übertragung auf den Sachverhalt</p> <p>c. Darstellung der Ermessensausübung/Abwägung</p>	<p>a. Text von § 90 Abs. 6: z.B. Die Schule kann einen Schüler zeitweilig von der Schule ausschließen, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet.</p> <p>b. Dieser Fall liegt hier vor. Das Verhalten Ihres Sohnes stellt ein schwerwiegendes (oder wiederholtes) Fehlverhalten dar, weil</p> <p>c. Bsp. - mildernde oder verschärfende Umstände aufführen (auch z.B. die Feststellung, dass keine mildernden Umstände ersichtlich sind) - ggf. Auseinandersetzung mit Argumenten der Eltern/des Schülers im Rahmen der Anhörung - Die Vorgeschichte oder wiederholtes Fehlverhalten, das nun die o.g. Maßnahme notwendig macht, darlegen. - Erkennen lassen, dass eine Abwägung stattgefunden hat (z.B. „Aufgrund des konkreten Fehlverhaltens/bereits vorherig ausgesprochener Maßnahmen erscheint die getroffene Maßnahme angemessen und erforderlich bzw. kommen bloße pädagogische Maßnahmen nach § 23 II SchG nicht mehr in Betracht.....“)</p>
<p>6. Grußformel und Unterschrift des Schulleiters/der Schulleiterin</p>	
<p>7. Rechtsbehelfsbelehrung</p>	<p>Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei (Schulname, Adresse) oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Hebelstraße 2, 76133 Karlsruhe, einzulegen.</p>